

MUSTER 79: Urteil: Unterbringung in Entziehungsanstalt – Textbeispiel

F. Unterbringung in Entziehungsanstalt

Die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt war anzuordnen, weil die Voraussetzungen des § 64 StGB vorliegen.

Der Angeklagte leidet an einer Polytoxikomanie, da bei ihm eine multiple Substanzabhängigkeit in Bezug auf mehrere Betäubungsmittel, insbesondere Cannabis und Heroin besteht. Diese Diagnose der Abhängigkeit gründet sich auf der bestehenden Entzugssymptomatik, der beständigen Dosissteigerung, des Umstandes, dass Drogenkonsum und Beschaffung zumindest seit ... im Mittelpunkt des Daseins des Angeklagten stand und seine Leistungsfähigkeit im Arbeitsleben bereits stark beeinträchtigt war. Beim Angeklagten liegt daher bereits eine eingeschliffrone Neigung zum Konsum von Betäubungsmitteln vor, die bereits zu einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit geführt haben und die für ihn und die Gesellschaft gefährlich sind.

Die drei Taten des Angeklagten sind auch auf diesen Hang zum übermäßigen Drogenkonsum zurückzuführen, weil dieser zumindest mitursächlich für ihre Begehung war. Denn bei allen drei Taten war es das Ziel des Angeklagten, Geld oder geldwerte Gegenstände zu erhalten, um damit seinen Drogenkonsum zu finanzieren.

Es ist auch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Angeklagte erneut ähnliche, wie die festgestellten Taten begehen würde, wenn seine Suchtmittelabhängigkeit weiterhin unbehandelt bliebe. Dabei handelt es sich auch um erhebliche Taten iSd § 64 StGB.

Der Angeklagte ist therapiemotiviert. Die Therapie hat auch Erfolgsaussicht. Der Angeklagte ist der deutschen Sprache ausreichend mächtig, um einer Therapie zugänglich zu sein.

Diese Feststellungen beruhen auf der eigenen Sachkenntnis der Kammer, basierend auf den festgestellten Anknüpfungstatsachen, insbesondere aber auf dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. med. Thomas, das dieser in der Hauptverhandlung mündlich erstattete. Dr. Thomas ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und der Kammer bereits seit Jahren als zuverlässiger und kompetenter Gutachter bekannt. Dieser hat die vorgenannten psychiatrischen Bewertungen wie dargestellt in überzeugender Weise vorgenommen.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen ist die Therapiedauer mit 2 Jahren zu veranschlagen.

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 StPO errechnet sich der anzuordnende Vorwegvollzug daher durch Abzug von 2 Jahren Therapiedauer vom Halbstrafenzeitpunkt, was 1 Jahr 6 Monate ergibt. Die Untersuchungshaft ist auf diesen Vorwegvollzuganteil von Gesetzes wegen anzurechnen, weshalb es hierfür keines Ausspruchs im Tenor bedurfte.